
Offene FAQ-Sammlung des Bundesverbandes der Freien Berufe e. V. zur Hochwasser-Katastrophe

Der BFB hat von den Websites seiner Mitgliedsorganisationen und anderer eine Reihe von FAQ zusammengestellt. Teilweise werden die Antworten nicht im Wortlaut, sondern durch Angabe von Links mitgeteilt.

Brüssel/Berlin, den 4. August 2021

Bundesverband der Freien Berufe e. V.

Reinhardtstraße 34 – 10117 Berlin – Tel.: +49 30 284444-0 – Fax: +49 30 284444-78

Avenue de Cortenbergh 116 – B-1000 Brüssel – Tel.: +32 2 50010-50 Fax: +32 2 51210-55

E-Mail: info@freie-berufe.de

www.freie-berufe.de

A. Komplex Spenden

- Dürfen auch Kammern und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften Geld- oder Sachspendensammlungen durchführen?

Soweit dies im Bereich der gesetzlichen Aufgaben liegt, dürfen Kammern und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften Geld- oder Sachspendensammlungen durchführen. So hat beispielsweise die Rechtsanwaltskammer Koblenz ein entsprechendes Spendenkonto eingerichtet:

www.rakko.de/aktuelles/hochwasser-im-kammerbezirk/

Quelle: Bundessteuerberaterkammer

- Wenn ja: Sind auch Spenden im Rahmen von Sammlungen durch Kammern und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften steuerrechtlich berücksichtigungsfähig?

Kammern und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften können mangels Gemeinnützigkeit keine förmlichen Spendenbescheinigungen erteilen. Einzelne Finanzverwaltungen der Länder haben aber erklärt, dass Spenden, die von Kammern und anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften gesammelt werden, steuerrechtlich anerkannt werden würden.

Quelle: Bundessteuerberaterkammer

B. Komplex Psychologische Unterstützung

- Welche Hilfen bieten die Psychotherapeuten den Opfern der Hochwasser-Katastrophe?

Die Landespsychotherapeutenkammer NRW hat eine Informationsseite für Betroffene und Kammermitglieder eingerichtet:

www.ptk-nrw.de/aktuelles/hochwasserkatastrophe-in-nrw

C. Komplex Arbeitsrecht

- Müssen Arbeitnehmer zur Arbeit erscheinen, obwohl z. B. Schäden am eigenen – oder fremden Wohnhaus behoben werden müssen?

Arbeitnehmer, denen die Arbeitsleistung objektiv oder subjektiv unmöglich ist, sind von ihrer Arbeitspflicht befreit. Dies ist etwa der Fall, wenn die Notwendigkeit zur Schadensbehebung an Haus oder Wohnung so dringlich ist, dass dem Arbeitnehmer die Arbeitsleistung vorübergehend nicht zumutbar ist. Grundsätzlich ist das nur der Fall, wenn es um das eigene Heim geht – eine Aufhebung der Arbeitspflicht, um anderen zu

helfen, kommt grundsätzlich nicht in Betracht. Arbeitnehmer sollten in jedem Fall ihrem Arbeitgeber den Grund und die Dauer der Verhinderung so früh wie möglich mitteilen. Sie müssen grundsätzlich nicht mit einer Abmahnung oder Kündigung rechnen, erhalten aber im Regelfall auch keine Vergütung für die Fehlzeiten – sofern kein Fall des § 616 BGB (s.o.) vorliegt.

<https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/vereinsarbeit/hochwasserhilfe-dav>

- Haben Arbeitnehmer, die wegen Hochwasser nicht zur Arbeitsstätte gelangen können, gleichwohl einen Anspruch auf Vergütung?

Wenn Arbeitnehmer aufgrund ihrer persönlichen Situation nicht arbeiten konnten, weil sie sich etwa um ihre Wohnung oder ihre Angehörigen kümmern mussten, haben sie für diese Tage Anspruch auf Vergütung (§ 616 BGB). Dies gilt allerdings nicht, wenn sie nicht aufgrund Ihrer individuellen, sondern aufgrund der allgemeinen Situation nicht arbeiten konnten, etwa weil die Verkehrswege versperrt waren oder Mobilfunk oder Internet im Homeoffice nicht funktioniert. Zudem kann § 616 BGB im Arbeits- oder Tarifvertrag ausgeschlossen sein, dann besteht für diese Tage kein Vergütungsanspruch.

Weitere hilfreiche arbeitsrechtliche FAQ finden Sie unter dem Link:

<https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/vereinsarbeit/hochwasserhilfe-dav>

D. Komplex Bautechnische und -rechtliche Fragen

- Kann nach Wegschwemmen eines Hauses durch eine Flutwelle in absehbarer Zeit ein Wiederaufbau an gleicher Stelle erfolgen oder wird es im Allgemeinen umfangreicher grundbaulicher Maßnahmen einschließlich Trocknung, Verdichtung u.ä. bedürfen? Welche Untersuchungen sind dafür erforderlich und in welchem Zeitraum können diese durchgeführt werden?

Auf jeden Fall ist eine Baugrunduntersuchung durchzuführen, ob die bestehenden Fundamente unterspült und noch tragfähig sind. Insbesondere die angespülten Ablagerungen sind zu untersuchen, ob diese entfernt werden müssen oder vor Ort verbleiben können. Zusätzlich muss sich ein Bild von der Schadstoffbelastung des angespülten Erdreiches (Öl, organische oder mikrobielle Belastungen) gemacht werden. Zudem muss mit dem geplanten Aufbau die Eignung der Fundamente geprüft und berechnet werden. Alte Gewölbekeller sind i.d.R. tragfähig, meistens überdimensioniert. Ungünstiger sieht es bei Bauten der 1950er- und 1960er-Jahre aus.

Folgende Schritte sind erforderlich:

- 1) Inaugenscheinnahme – kurzfristig mit wenig Aufwand
- 2) Baugrunduntersuchung – Beprobung und Analyse – ca. 1 Woche
- 3) Schadstoffuntersuchung - Beprobung und Analyse – ca. 1 Woche
- 4) Statische Berechnung in Abhängigkeit des Wiederaufbaus

Quelle: Bund Deutscher Baumeister, Architekten und Ingenieure e.V.

- Was kann man machen, um nach Überschwemmungsschäden zu verhindern, dass es an der Bausubstanz zu Schimmelpilzbildung oder ähnlichen Entwicklungen kommt, die zu gesundheitlichen Schäden führen können?

Unvermeidlich ist eine Bautrocknung mit Überwachung des Feuchtegehaltes. Schon befallene Flächen müssen großflächig entfernt und dürfen auf keinen Fall überbaut werden. Der Sporenbefall in der Luft ist messbar. Eine Messung sollte nach Abschluss der Trocknung durchgeführt werden.

Quelle: Bund Deutscher Baumeister, Architekten und Ingenieure e.V.

- Wie muss ich vorgehen, wenn mein Haus zerstört ist/ in Mitleidenschaft gezogen wurde?

Zunächst ist es wichtig, die Gebäudeversicherung zu kontaktieren. Möglichst viele der Schäden sollten dokumentiert werden. Es ist auch wichtig, Helferstunden etc. zu bilanzieren, da diese ggf. später entschädigt werden (wer hat wann wieviel Arbeit geleistet). Die Versicherungen haben eigene Gutachter, die in den betroffenen Gebieten unterwegs sind. Privat in Auftrag gegebene Gutachten werden ggf. von den Versicherern nicht akzeptiert. Zudem sind die Bauaufsichten vor Ort, um die Sicherheit von Gebäuden zu beurteilen. Wirtschaftlichkeitsbewertungen oder Wiederaufbauempfehlungen können derzeit noch nicht vorgenommen werden. Daher muss in den stark betroffenen Gebieten sicherlich mit Wiederaufbaumaßnahmen noch abgewartet werden, welche städtebaulichen Konzepte die Kommunen erarbeiten. Die Kommunen werden dazu informieren.

E. Komplex: FAQ des Bundes

- Welche Hilfen gewährt die Bundesregierung?

Die Bundesregierung hat auf ihrer Website unter folgendem Link FAQ bereitgestellt:

www.bundesregierung.de/breg-de/themen/hochwasser-deutschland/hochwasserhilfen-der-bundesregierung-1944556

Das BMF hat am 23. Juli 2021 ein Briefing zu Umsatzsteuer; Billigkeitsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Flutkatastrophe vom Juli 2021 herausgegeben:

www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Umsatzsteuer/2021-07-23-USt-Flutkatastrophe-2021.html

F. Komplex FAQ der Länder

- Welche Soforthilfen des Landes können bei hochwasserbedingten Schäden in Nordrhein-Westfalen von Betroffenen – unter anderem Bürgerinnen und Bürgern, aber auch Angehörigen Freier Berufe in Anspruch genommen werden?

Hilfen des Landes Nordrhein-Westfalen

1) Hilfen für betroffene Bürgerinnen und Bürger

- Wer kann Leistungen beantragen?

Die Leistungen gehen an Menschen, die ihren Hauptwohnsitz in einer der von der Unwetterkatastrophe vom 14./15. Juli 2021 betroffenen Regionen in den Regierungsbezirken Arnsberg, Düsseldorf oder Köln haben und durch dieses Unwetter Schäden erlitten haben. Die betroffenen Kommunen finden Sie [hier](#).

- Welche Voraussetzungen gibt es für die Zahlung der Gelder?

Voraussetzung ist der glaubhafte Nachweis über den Hauptwohnsitz in einem durch die Unwetterkatastrophe vom 14./15. Juli 2021 betroffenen Bereich. Die betroffenen Kommunen finden Sie [hier](#). Zudem müssen die geschädigten Personen erklären, dass in ihrem Haushalt ein Schaden von mindestens 5.000 Euro entstanden ist, der nach Einschätzung des Antragstellers auch nicht durch Versicherungen ersetzt wird.

- Mit welchem Betrag können die Geschädigten rechnen?

Die Soforthilfe beträgt 1.500 Euro pro Haushalt. Hinzu kommen 500 Euro für jede weitere Person neben dem Haushaltsvorstand. Maximal werden 3.500 Euro pro Haushalt gewährt. Die Soforthilfe wird sofort gezahlt. Sie ist einmalig.

2) Hilfen für Angehörige Freier Berufe

- Werden auch mittelbare Schäden berücksichtigt?

Nein. Unter die Schäden fallen Schäden durch Hochwasser sowie Schäden durch wild abfließendes Wasser, Sturzflut, aufsteigendes Grundwasser, überlaufende Regenwasser- und Mischkanalisation und die Folgen von Hangrutsch, soweit sie jeweils unmittelbar durch die Unwetterkatastrophe vom 14./15. Juli 2021 verursacht worden sind oder in einem kausalen Zusammenhang stehen.

- Welche Zahlungen müssen bei der Ermittlung der Schadenshöhe einbezogen werden?

Eventuell zu erwartende Versicherungszahlungen.

- Müssen Spenden bei der Ermittlung der Schadenshöhe berücksichtigt werden?

Nein, Spenden müssen nicht berücksichtigt werden.

- Müssen private Rücklagen aufgebraucht werden, bevor der Zuschuss beantragt werden kann?

Nein.

- Wird immer der Maximalbetrag ausgezahlt?

Nach Antragstellung und positiver Prüfung des Antrags wird eine Pauschale i. H. v. 5.000 Euro ausgezahlt.

Nähere Informationen und Hilfen zum Ausfüllen des Antragsformulars:

www.land.nrw/de/soforthilfe

Hilfen des Landes Rheinland-Pfalz

- Welche Soforthilfen des Landes können bei hochwasserbedingten Schäden in Rheinland-Pfalz von privaten Haushalten in Anspruch genommen werden?

Voraussetzung für eine Soforthilfe sind grundsätzlich Schäden von über 5.000 Euro abzüglich Versicherungsleistungen und ohne Berücksichtigung von Spenden. Die Zuwendung beträgt maximal 3.500 Euro je Haushalt; 1.500 Euro je Haushaltsvorstand und 500 Euro je weitere Person.

Betroffene private Haushalte aus dem Landkreis Ahrweiler können die Soforthilfe online oder schriftlich beim Statistischen Landesamt beantragen. Für die Antragstellung ist der Erstwohnsitz ausschlaggebend. Eine telefonische Beantragung ist leider nicht möglich.

- Können in Rheinland-Pfalz auch Soforthilfen von selbstständigen Freiberuflern in Anspruch genommen werden?

Dies ist nicht der Fall, da in Rheinland-Pfalz eine Antragsberechtigung für Firmen und Unternehmen nicht besteht.

Weitere Informationen zur Soforthilfe in Rheinland-Pfalz:

www.statistik.rlp.de/de/soforthilfe